

Gemeindeordnung Einwohnergemeinde Rodersdorf

Die Gemeindeversammlung

- gestützt auf die §§ 2 und 56 Abs. 1 lit. a Gemeindegesetz vom 16. Februar 1992¹ -

beschliesst:

1. Einleitung

§ 1 Geltungsbereich und Zweck (§ 1 GG)

¹ Diese Gemeindeordnung regelt:

- a) den Bestand und die Aufgaben der Gemeinde;
- b) die Rechtsstellung der Gemeindeangehörigen;
- c) die Organisation im Rahmen der ordentlichen Gemeindeorganisation;
- d) den Finanzhaushalt;
- e) das Beschwerderecht.

§ 2 Bestand (Art. 45 KV)

¹ Die Einwohnergemeinde Rodersdorf ist eine Gemeinde im Sinne der Verfassung des Kantons Solothurn vom 8. Juni 1986² und des Gemeindegesetzes³.

² Sie umfasst das herkömmliche und ihr verfassungsmässig garantierte Gebiet mit allen Personen, die darin wohnen oder sich aufhalten.

§ 3 Aufgaben (Art. 45 KV)

¹ Die Aufgaben der Gemeinde ergeben sich aus der Gemeindeautonomie und der eidgenössischen und kantonalen Verfassungs- und Gesetzgebung.

² Insbesondere sind:

- a) die Organisation zu regeln und die Behörden und Verwaltungsorgane zu bestellen;
- b) die öffentliche Sicherheit zu garantieren;
- c) eine den Fähigkeiten und Neigungen der Kinder entsprechende Bildung (Unterricht) anzubieten;
- d) ideelle, kulturelle und freizeitliche Tätigkeiten zu unterstützen;
- e) die Gesundheit der Einwohner und Einwohnerinnen zu wahren;
- f) die öffentliche Wohlfahrt und soziale Sicherheit zu fördern;
- g) Verkehrsmassnahmen zu treffen, welche auf die unterschiedlichen Bedürfnisse der Verkehrsteilnehmer und -teilnehmerinnen Rücksicht nehmen;
- h) eine Infrastruktur aufzubauen, welche die Energieversorgung und die Entsorgung sicherstellt;
- i) die Umwelt zu schützen und eine Raumordnung zu verwirklichen, welche den Boden haushälterisch nutzt;
- j) Massnahmen zu treffen, welche die kommunale Volkswirtschaft stärkt;
- k) ein ausgeglichener Finanzhaushalt anzustreben.

¹ GG; BGS 131.1

² KV; BGS 111.1

³ GG; BGS 131.1

2. Gemeindeangehörige

§ 4 Melde- und Hinterlegungspflicht (§ 3 GG)

¹ Wer in einer Einwohnergemeinde Niederlassung (Hauptwohnsitz) oder Aufenthalt (Nebenwohnsitz) begründet, hat sich innert 14 Tagen anzumelden und die erforderlichen Dokumente zu hinterlegen.

² Wer seine Niederlassung oder seinen Aufenthalt aufgibt, hat sich innert 14 Tagen abzumelden.

³ Die Meldepflicht besteht auch bei Umzügen innerhalb der Gemeinde oder eines Gebäudes.

⁴ Die zu erhebenden Gebühren sind in der Gebührenordnung festgelegt.

§ 5 Datenschutz (§ 6 GG)

¹ Der Datenschutz richtet sich nach dem Informations- und Datenschutzgesetz vom 21. Februar 2001⁴.

3. Organisation der Gemeinde

3.1. Allgemeine Organisation

§ 6 Organe (§ 17 GG)

¹ Organe der Einwohnergemeinde sind:

- a) die Gemeindeversammlung;
- b) die Behörden:
 1. der Gemeinderat;
 2. die Kommissionen;
- c) die Beamten und Angestellten im Rahmen ihrer selbständigen Entscheidkompetenz.

§ 7 Geschäftsverkehr (§ 18 GG)

¹ Geschäfte, die an den Gemeinderat, oder die Gemeindeversammlung weitergeleitet werden, können zuvor den entsprechenden Kommissionen unterbreitet werden.

² Eingehendere Regelungen kann der Gemeinderat in Geschäftsordnungen treffen.

§ 8 Einberufung der Gemeindeversammlung (§ 21 GG)

¹ Die Stimmberechtigten sind mindestens 7 Tage im Voraus zur Gemeindeversammlung einzuladen.

² Ort, Datum, Zeit und Traktanden sind anzugeben.

³ Die Einladung ist im Publikationsorgan der Gemeinde zu veröffentlichen oder den Stimmberechtigten zuzustellen.

⁴ Die Anträge des Gemeinderates sowie die entsprechenden Unterlagen sind während der Einladungsfrist aufzulegen.

§ 9 Einberufung der Behörden (§ 24 GG)

¹ Einladung und Traktandenliste sind den Behördemitgliedern mindestens 3 Tage vor der Sitzung zuzustellen.

² Die entsprechenden Unterlagen sind für die Behördemitglieder während der Einladungsfrist aufzulegen oder ihnen zuzustellen.

⁴ InfoDG; BGS 114.1

§ 10 Beschlussfähigkeit der Behörden (§ 26 GG)

¹ Die Behörden sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder oder Ersatzmitglieder, aber wenigstens 3 anwesend sind.

§ 11 Protokollführung und Genehmigung (§§ 28 ff. GG)

¹ Das Protokoll der Gemeindeversammlung wird vom Gemeinderat genehmigt und auf der Gemeinwebseite publiziert sowie auf die nächste Gemeindeversammlung hin aufgelegt.

§ 12 Öffentlichkeit der Verhandlungen (§ 31 GG)

¹ Die Verhandlungen der Gemeindeversammlung und des Gemeinderates sind in der Regel öffentlich.

² Aus wichtigen Gründen kann das jeweilige Organ beschliessen, die Öffentlichkeit auszuschliessen.

§ 13 Wahlen und Abstimmungen (§§ 33 ff. GG)

¹ Urnenwahlen von Gemeindebehörden finden nach dem Proporzverfahren statt.

² An der Gemeindeversammlung und in den Behörden ist geheim abzustimmen oder zu wählen, wenn es 1/5 der Stimmberechtigten oder der Mitglieder verlangt. Stehen mehrere Kandidaten zur Wahl, muss geheim gewählt werden.

§ 14 Archiv (§ 41 GG)

¹ Alle wichtigen manuell geführten oder elektronisch gespeicherten Datenbestände der Gemeinde, die für die laufende Verwaltung nicht benützt werden, sind zu archivieren.

² Details werden im Archivreglement geregelt, welches vom Gemeinderat erlassen wird.

3.2. Politische Rechte

§ 15 Allgemeine Mitwirkungsrechte an der Gemeindeversammlung (§ 42 GG)

¹ Wer stimmberechtigt ist, kann:

- a) an der Gemeindeversammlung teilnehmen, sich an der Diskussion beteiligen, sowie zu den traktandierten Gegenständen Anträge und zum Verfahren Ordnungsanträge stellen;
- b) eine Motion zu einem Gegenstand einreichen, für den die Gemeindeversammlung zuständig ist;
- c) ein Postulat zu einem Gegenstand einreichen, für den die Gemeindeversammlung oder der Gemeinderat zuständig ist;
- d) mit einer Interpellation an der Gemeindeversammlung mündlich Auskunft über Gemeindeangelegenheiten verlangen.

§ 16 Petition (Art. 26 KV)

¹ Jeder Einwohner und jede Einwohnerin ist berechtigt, Gesuche und Eingaben an kommunale Organe zu richten. Das zuständige Organ ist verpflichtet, innert angemessener Frist, jedoch vor Ablauf eines Jahres eine begründete Antwort zu geben.

§ 17 Einberufung der Gemeindeversammlung durch die Stimmberechtigten (§ 49 GG)

¹ Ein Siebtel der Stimmberechtigten kann verlangen, dass innert nützlicher Frist eine Gemeindeversammlung einberufen wird.

§ 18 Obligatorische Urnenabstimmung (§§ 50 ff. GG)

¹ Über eine von der Gemeindeversammlung beratene Vorlage ist an der Urne abzustimmen, wenn:

- a) der Gemeindebestand oder das Gemeindegebiet wesentlich verändert werden soll;
- b) es die Gemeindeversammlung mit einem Fünftel der anwesenden Stimmberechtigten bestimmt;

² In diesen Fällen unterbleibt die Schlussabstimmung an der Gemeindeversammlung.

§ 19 Urnenwahlen (§ 54 GG)

¹ An der Urne werden gewählt:

- a) die Mitglieder des Gemeinderates;
- b) die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission;
- c) die Mitglieder der Baukommission;
- d) der Gemeindepräsident oder die Gemeindepräsidentin;
- e) der Vizepräsident oder die Vizepräsidentin;
- f) der Friedensrichter oder die Friedensrichterin.

² Stehen nicht mehr vorgeschlagene Kandidaten oder Kandidatinnen zur Verfügung als Ämter zu besetzen sind, gelten diese sowohl bei Proporz- wie bei allen Majorzwahlen bereits im ersten Wahlgang als in stiller Wahl gewählt.

3.3. Gemeindeversammlung

§ 20 Zusammensetzung (§ 55 GG)

¹ Die Gemeindeversammlung besteht aus den jeweils anwesenden Stimmberechtigten.

§ 21 Befugnisse (§§ 56 ff. GG)

¹ Neben den in den § 50 aufgeführten Befugnissen stehen gemäss § 56 des Gemeindegesetzes⁵ der Gemeindeversammlung weitere folgende nicht übertragbare Befugnisse zu:

² Sie beschliesst:

- a) das Budget und den Steuerfuss;
- b) die Jahresrechnung;
- c) Geschäfte, deren Auswirkungen einmalig Fr. 50'000.- oder jährlich wiederkehrend Fr. 20'000.- übersteigen (insbesondere Ausgaben, Nachtragskredite, Eigentumsübertragungen, Einräumung beschränkter dinglicher Rechte, Verpflichtungen oder Einnahmenreduktionen, Gründung oder Erweiterung von Anstalten und Unternehmen, Beteiligung an gemischtwirtschaftlichen oder privaten Unternehmungen und Zusammenarbeit der Gemeinden);
- d) Spezialfinanzierungen;

⁵ GG; BGS 131.1

- e) zweckgebundene Mittel und ihre Erträge unter Vorbehalt von § 152 GG zu anderen Zwecken zu verwenden;
- f) einem Zweckverband beizutreten oder aus ihm auszutreten;
- g) Namen und Wappen der Gemeinde;
- h) Sie ermächtigt Organisationen des privaten Rechts, öffentlich-rechtliche Gebühren und Beiträge zu erheben;
- i) Sie übt die Oberaufsicht aus über alle Gemeindeorgane.

§ 22 Verfahren (§§ 58 ff. GG)

¹ Das Verfahren richtet sich nach dem Gemeindegesetz⁶.

3.4. Gemeinderat

§ 23 Zusammensetzung (§ 67 GG)

¹ Der Gemeinderat zählt sieben Mitglieder.

§ 24 Befugnisse (§ 70 GG)

¹ Der Gemeinderat ist das vollziehende und verwaltende Organ der Gemeinde.

² Er beschliesst und wählt in allen Angelegenheiten, die nicht in der Gesetzgebung, in der Gemeindeordnung oder in anderen rechtsetzenden Gemeindereglementen ausdrücklich einem anderen Organ übertragen sind.

³ Er hat insbesondere folgende Sachaufgaben:

- a) die Tätigkeiten der Gemeinde zu planen und zu koordinieren;
- b) Anträge an die Gemeindeversammlung in Sachgeschäften zu stellen;
- c) die Gemeindeversammlungsbeschlüsse und die an der Urne gefassten Beschlüsse zu vollziehen;
- d) die Gemeindeverwaltung, unter Vorbehalt des Oberaufsichtsrechts der Gemeindeversammlung, zu beaufsichtigen;
- e) Verwaltungsreglemente zu erlassen;
- f) das Disziplinarrecht auszuüben;
- g) die Aufgaben der Ortspolizei im Rahmen der Gesetzgebung und der Gemeindereglemente wahrzunehmen;
- h) die Gemeinde nach aussen zu vertreten.

⁴ Er verfügt über folgende Finanzkompetenzen: Beschlussfassung über Geschäfte, deren Auswirkungen einmalig Fr. 50'000.- oder jährlich wiederkehrend Fr. 20'000.- nicht übersteigen.

§ 25 Ressortsystem (§ 72 GG)

¹ Der Gemeinderat gliedert seine Aufgaben in Ressorts, die von der Gemeindeversammlung zu beschliessen sind.

§ 26 Einsichtnahme Protokolle der Kommissionen

¹ Kommissionsprotokolle dürfen von allen Mitgliedern des Gemeinderates eingesehen werden, unabhängig vom zugeteilten Ressort.

⁶ GG; BGS 131.1

3.6. Kommissionen

3.6.1. Allgemeines

§ 27 Art und Anzahl (§§ 99 ff. GG)

¹Es sind die folgenden, ständigen Kommissionen mit nachstehenden Mitgliederzahlen und Ersatzmitgliederzahlen festgelegt:

Kommission	Mitglieder	Ersatz
a) Asylkommission	5	0
b) Baukommission	5	5
d) Finanzkommission	5	0
e) Jugend-, Sport- und Kulturkommission	5	0
f) Planungskommission	5	0
g) Rechnungsprüfungskommission	3	3
e) Redaktionskommission RN	5	0
f) Umweltkommission	5	0
g) Wahlbüro	5	3
h) Werk-/Wasserkommission	5	0

²Die Wahl der Baukommission und der Rechnungsprüfungskommission erfolgt gemäss § 19 dieser Gemeindeordnung an der Urne.

³Die Wahl der übrigen unter Abs. 1 genannten Kommissionen erfolgt durch den Gemeinderat.

3.6.2. Befugnisse der Kommissionen (§§ 101 ff. GG)

§ 28 Asylkommission

¹Die Aufgaben der Asylkommission richten sich nach der Sozialhilfegesetzgebung und der Bundesgesetzgebung im Asylbereich.

§ 29 Baukommission

¹Die Aufgaben der Baukommission richten sich nach dem Planungs- und Baugesetz sowie dem Bau- und Zonenreglement.

§ 30 Finanzkommission

¹Die Finanzkommission erarbeitet für Behörden und Verwaltung die Grundlagen, welche eine zielgerichtete, längerfristig ausgewogene Investitions- und Finanzpolitik ermöglichen.

²Sie berät den Gemeinderat in finanziellen Fragen.

³Das für die Finanzen zuständige Gemeinderatsmitglied gehört der Finanzkommission von Amtes wegen an.

§ 31 Jugend-, Sport- und Kulturkommission

¹Die Jugend-, Sport- und Kulturkommission bearbeitet die ihr vom Gemeinderat erteilten Aufträge hinsichtlich der Förderung und Anliegen der Jugend, von Sport und Kultur. Die detaillierten Aufgaben sind in der Geschäftsordnung der Jugend-, Sport- und Kulturkommission festgehalten.

§ 32 Planungskommission

¹Die Planungskommission bearbeitet die ihr vom Gemeinderat erteilten Planungsaufträge.

²Zusätzlich richten sich ihre Aufgaben nach dem Bau- und Zonenreglement der Gemeinde.

§ 33 Rechnungsprüfungskommission (§ 103 GG)

¹Die Aufgaben der Rechnungsprüfungskommission richten sich nach dem Gemeindegesetz⁷.

²Die Rechnungsprüfungskommission überwacht insbesondere während des Rechnungsjahres den Finanzhaushalt und prüft die Jahresrechnung.

§ 34 Redaktionskommission Rodersdorfer Nachrichten

¹Die Aufgaben der Redaktionskommission Rodersdorfer Nachrichten umfassen die Redaktion der Rodersdorfer Nachrichten.

§ 35 Umweltkommission

¹Die Aufgaben der Umweltkommission richten sich nach der Umweltgesetzgebung und dem Umweltschutzreglement.

§ 36 Wahlbüro

¹Die Aufgaben des Wahlbüros richten sich nach dem Gesetz über die politischen Rechte vom 22. September 1996⁸.

²Das Wahlbüro überwacht insbesondere die Stimmabgabe bei Wahlen und Abstimmungen und ermittelt die Resultate.

§ 37 Werk-/Wasserkommission

¹Die Aufgaben der Werk- Wasserkommission richten sich nach den folgenden Reglementen:

- a) Friedhofreglement;
- b) Wasserreglement;
- c) Reglement über die Abwasserbeseitigung.

§ 38 Nichtständige Kommissionen (§ 109 GG)

¹Der Gemeinderat kann für besondere Aufgaben jederzeit nicht ständige Kommissionen bestellen.

3.6.3. Allgemeine Regeln

§ 39 Geschäftsordnungen für die Kommissionen

¹Die weitergehenden Aufgaben und Pflichten der Kommissionen regelt der Gemeinderat in Geschäftsordnungen.

§ 40 Finanzkompetenz der Kommissionen

¹Die Finanzkompetenz der Kommissionen wird in Anhang 1 geregelt.

⁷ GG; BGS 131.1

⁸ GpR; BGS 113.111

3.7. Submission

§ 41 Vergabeverfahren für öffentliche Aufträge

¹ Das Vergabeverfahren für öffentliche Aufträge der Gemeinde wird von dem in der Sache zuständigen Verwaltungszweig oder von der in der Sache zuständigen Kommission durchgeführt.

² Für Vergaben, deren Auftragswerte die Schwellenwerte für das Einladungsverfahren unterschreiten, sind, unter Vorbehalt von Absatz 4, der in der Sache zuständige Verwaltungszweig oder die in der Sache zuständige Kommission zuständig.

³ Zum Erlass von anfechtbaren Verfügungen der Gemeinde (Art. 53 Abs. 1 IVöB) ist, unter Vorbehalt von Absatz 4, die in der Sache zuständige Kommission zuständig.

⁴ Zur Erteilung des Zuschlages sind die gemäss Kompetenzrahmen im Anhang 1 aufgeführten Organe zuständig.

4. Behördemitglieder, Beamte, Beamtinnen und Angestellte

§ 42 Dienstverhältnis (§ 120 GG)

¹ Beamte sind

- a) Gemeindepräsident oder Gemeindepräsidentin;
- b) Vizepräsident oder Vizepräsidentin;
- c) Friedensrichter oder Friedensrichterin;
- d) Inventurbeamte oder Inventurbeamtin.

² Angestellte sind alle übrigen von der Gemeinde angestellten Personen.

³ Aushilfsweise (Teilzeitpensen unter 30%) und befristete Arbeitsverhältnisse sowie Lehrverhältnisse werden in der Regel privatrechtlich ausgestaltet.

⁴ Die Rechte und Pflichten des haupt- und nebenamtlichen Gemeindepersonals richten sich nach der Dienst- und Gehaltsordnung.

§ 43 Gemeindepräsident oder Gemeindepräsidentin (§ 126 GG)

¹ Der Gemeindepräsident oder die Gemeindepräsidentin leitet und koordiniert die Gemeindegeschäfte. Ihm / Ihr untersteht das Gemeindepersonal.

² Er / Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Koordination der Tätigkeit aller Verwaltungszweige;
- b) Vollzug der Beschlüsse;
- c) Vorbereitung der Sitzungen und Festlegen der Traktanden des Gemeinderates;
- d) Bewilligung von Ausgaben und Zahlungsanweisungen von Rechnungen gemäss Kompetenzrahmen im Anhang 1.

³ Die Befugnisse des Gemeindepräsidenten oder der Gemeindepräsidentin im Bereich Inventaraufnahme werden an den Inventurbeamten oder die Inventurbeamtin übertragen.

§ 44 Gemeindeverwalter oder Gemeindeverwalterin (§ 131 GG)

¹ Das Amt des Gemeindeverwalters oder der Gemeindeverwalterin umfasst dasjenige des Gemeinsschreibers, bzw. der Gemeinsschreiberin gemäss Art. 131 GG. Der Gemeindeverwalter bzw. die Gemeindeverwalterin führt vor allem den Schriftverkehr und die Administration.

² Der Gemeindeverwalter, bzw. die Gemeindeverwalterin ist dem Gemeindepräsidenten, bzw. der Gemeindepräsidentin unterstellt.

³ Der Gemeindeverwalter, bzw. die Gemeindeverwalterin führt die weiteren Angestellten der Gemeindeverwaltung.

⁴ Der Gemeindeverwalter, bzw. die Gemeindeverwalterin bewilligt Ausgaben und Zahlungsanweisungen von Rechnungen gemäss Kompetenzrahmen im Anhang 1.

§ 45 Finanzverwalter oder Finanzverwalterin (§ 132 GG)

¹ Der Finanzverwalter oder die Finanzverwalterin führt vor allem den Finanzhaushalt der Gemeinde. Er oder sie ist dem Gemeindeverwalter bzw. der Gemeindeverwalterin unterstellt.

² Anstelle des Finanzverwalters / der Finanzverwalterin kann der Finanzhaushalt durch eine aussenstehende Fachstelle geführt werden. Der Gemeinderat bestimmt die Fachstelle.

§ 46 Verwaltungsangestellte (§ 133 GG)

¹ Die Verwaltungsangestellten sind dem Gemeindeverwalter oder der Gemeindeverwalterin unterstellt.

² Die Aufgaben richten sich insbesondere nach der entsprechenden Stellenbeschreibung.

§ 47 Zuständigkeit für Beglaubigungen

¹ Zur Beglaubigung der Unterschriften und Handzeichen von Privaten sowie von Abschriften und Auszügen privater Natur sind der Gemeindepräsident oder die Gemeindepräsidentin und der Gemeindeverwalter oder die Gemeindeverwalterin zuständig.

² Zusätzlich wird diese Zuständigkeit dem Vizepräsidenten oder der Vizepräsidentin und den Stellvertretenden des Gemeindeverwalters oder der Gemeindeverwalterin eingeräumt.

5. Finanzhaushalt

§ 48 Internes Kontrollsystem (§ 135^{bis} GG)

¹ Das interne Kontrollsystem umfasst regulatorische, organisatorische und technische Massnahmen.

² Der Gemeinderat regelt die Ausgestaltung des internen Kontrollsystems in einem Verwaltungsreglement.

§ 49 Finanzplan (§ 138 GG)

¹ Der Gemeinderat beschliesst jährlich den Finanzplan.

§ 50 Budget (§ 139 ff. GG)

¹ Das Budget für das nächste Jahr ist dem Gemeinderat jeweils bis 31. Oktober zu unterbreiten.

§ 51 Neue Ausgaben unter einem besonderen Traktandum (§ 142 GG)

¹ Bevor über das Budget beschlossen wird, sind nicht gebundene einmalige Ausgaben, die Fr. 50'000 und jährlich wiederkehrende Ausgaben, die Fr. 20'000.- übersteigen, von der Gemeindeversammlung unter einem besonderen Traktandum zu beschliessen.

§ 52 Rechnungsprüfung (§§ 155 ff. GG)

¹ Die Rechnungsprüfung richtet sich nach den Vorgaben des Gemeindegesetzes⁹ und des darauf basierenden Rechnungslegungs- bzw. Revisionsmodells.

7. Zusammenarbeit der Gemeinden

§ 53 Öffentlich-rechtliche Verträge und Zweckverbände (§ 164 ff. GG)

¹ Die Gemeinde Rodersdorf fördert aktiv die Zusammenarbeit mit anderen Gemeinden zur gemeinsamen Problemlösung verschiedenster Aufgaben im Sinne einer Steigerung der Effizienz mit den eingesetzten Mitteln.

² Dazu schliesst sie öffentlich-rechtliche Verträge mit anderen Organisationen ab bzw. tritt ihnen durch Mitgliedschaft bei.

³ Der Gemeinderat führt eine aktuelle Liste der Verträge oder Mitgliedschaften bei Zweckverbänden, Organisationen und Stiftungen, Gemeinden oder Unternehmen.

§ 54 Wahl und Nomination der Gemeindevertreter

¹ Die Gemeindedelegierten, Kommissionsmitglieder oder Vorstandsmitglieder in den einzelnen Zweckverbänden und Zusammenarbeitsorganisationen werden vom Gemeinderat gewählt bzw. nominiert.

8. Rechtsschutz

§ 55 Beschwerdemöglichkeiten (§§ 197 ff. GG)

¹ Der Rechtsschutz richtet sich nach den §§ 197 ff. Gemeindegesetz¹⁰.

9. Schlussbestimmungen

§ 56 Aufhebung bisherigen Rechts

¹ Mit dem Inkrafttreten dieser Gemeindeordnung sind die Gemeindeordnung vom 23. Juni 2016 mit all ihren Änderungen und alle dieser Gemeindeordnung widersprechenden Bestimmungen aufgehoben.

§ 57 Inkrafttreten

¹ Diese Gemeindeordnung tritt, nachdem sie von der Gemeindeversammlung beschlossen und vom Volkswirtschaftsdepartement genehmigt worden ist, auf den 1. Januar 2024 in Kraft.

Von der Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Rodersdorf beschlossen am 27. September 2023.

Vom Volkswirtschaftsdepartement genehmigt mit Verfügung vom 12. Dezember 2023.

Der Gemeindepräsident

Leiter der Verwaltung

Dr. Thomas Bürgi

Kaspar Mosimann

⁹ GG; BGS 131.1

¹⁰ GG; BGS 131.1

Anhang 1, Ausgabenkompetenzen

Allgemeines	Diese Regelung gilt: <ul style="list-style-type: none"> – für Ausgaben und Aufwendungen, welche im Rahmen der jährlich budgetierten Beträge ausgelöst werden und – für Ausgaben im eigenen Aufgaben- und Zuständigkeitsbereich
Gemeindepräsidentin Gemeindepräsident	Zur Ausübung seiner Führungs- und Repräsentationsaufgaben steht dem Gemeindepräsidium im Rahmen der entsprechenden Budgetpositionen ein Spezialkredit zu.
Ressortleiterin Ressortleiter	Die Ressortleitung ist befugt, Ausgaben und Aufwendungen gemäss Kompetenzrahmen auszulösen, welche innerhalb des Budgets von der Gemeindeversammlung beschlossen wurden.
Kompetenzrahmen	<p>Kompetenzrahmen pro Geschäft / Projekt - Abwicklung / Instanzenweg innerhalb des Budgetrahmens</p> <p>bis CHF 1'000 Selbstständiges Auslösen durch:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Leitung Technischer Dienst / Verwaltungsmitarbeitende. <p>bis CHF 2'500 Selbstständiges Auslösen durch:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Kommissionspräsidium gemäss Entscheid Kommission; - Verwaltungsleitung, Bauverwalter / Bauverwalterin, Finanzverwalter / Finanzverwalterin. <p>bis CHF 5'000 Selbstständiges Auslösen durch:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Ressortleitende/r Gemeinderat / Gemeinderätin - Verwaltungsleitung, mit Einverständnis des Gemeindepräsidiums; - Schriftliche Information des Gemeinderates unmittelbar nach Auslösen. <p>ab CHF 5'000 Schriftlicher Vergabeantrag an GR mit detailliertem Beschrieb, Preisangaben und Offerten gem. Submissionsverfahren.</p> <p>Die obengenannten Limiten gelten nicht für gebundene Kosten wie Rechnungen von Zweckverbänden etc., Löhne und Lohnnebenkosten sowie für betriebsnotwenige Nebenkosten wie beispielsweise Wasser, Elektrizität etc.</p>

Visum	<p>Rechnungen sind von den Auftraggebenden zu kontrollieren, zu visieren und an die Finanzverwaltung weiterzuleiten. Kurze Begründungen sind unerlässlich, wenn der Verwendungszweck der Ausgabenbeträge nicht ersichtlich ist.</p> <p>Alle Rechnungen sind wie folgt zu visieren:</p> <ul style="list-style-type: none">– Erstvisum durch den/die Besteller/in– Zweitvisum durch das ressortverantwortliche Gemeinderatsmitglied
--------------	--

Verträge oder Mitgliedschaften bei Zweckverbänden, Organisationen oder Stiftungen, Gemeinden oder Unternehmen

Die Einwohnergemeinde

a) ist folgenden Zweckverbänden beigetreten:

1. Zweckverband Schulen Leimental (ZSL)
2. Musikschule Solothurnisches Leimental (MUSOL)
3. Interkantonaler Zweckverband Zentrum Passwang
4. Verband Bevölkerungs- und Zivilschutz Leimental (VBZL)
5. Gemeinschaftsschiessanlage GSA Schürfeld
6. ARA Rodersdorf / Metzleren
7. Feuerwehr Chall

b) ist Aktionärin bei folgenden Aktiengesellschaften:

1. BLT, Baselland Transport AG
2. KELSAG, Kehrlichtbeseitigung Laufental Schwarzbubenland AG
3. WHL, Wasserverbund hinteres Leimental AG

c) ist Mitglied folgender Körperschaften:

1. Sozial- & Asylregion Dorneck, Dornach
2. Spitex Solothurnisches Leimental - Stiftung Blumenrain, Therwil
3. Stiftung Alters- und Pflegeheim Wollmatt, Dornach
4. Wohngenossenschaft Rös matt, Rodersdorf
5. Flurgenossenschaft Rodersdorf
6. Genossenschaft Primeo (vormals EBM)
7. Forum Schwarzbubenland
8. Verkehrs- und Raumplanungskommission Leimental (VRKL)
9. Trinationaler Eurodistrict Basel (TEB)
10. Verband Solothurner Einwohnergemeinden (VSEG)
11. Schutzverband der Bevölkerung um den Flughafen Basel-Mulhouse